



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Digitale Lieferung von Zoll- und Steuerpolitik
Prozesse und Daten, Kundenbeziehung und Planung

Brüssel, den 30.8.2023
taxud.b.1(2023)

Arbeitsdokument DE

Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten

LEITLINIEN

Haftungsausschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Leitlinien keinen rechtsverbindlichen Akt, sondern lediglich Erläuterungen darstellen. Die Vorschriften des Zollrechts haben Vorrang vor dem Inhalt dieser Leitlinien und sollten stets zur Kenntnis genommen werden. Der verbindliche Wortlaut der EU-Rechtsinstrumente entspricht den im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Fassungen. Neben diesem Dokument können ebenfalls einzelstaatliche Anweisungen oder Erläuterungen bestehen.

INHALTSVERZEICHNIS

Haftungsausschluss.....	2
Liste verwendeter Abkürzungen und Akronyme	5
Einleitung	6
Zweck	6
Status und Aktualisierungen.....	6
Begriffsbestimmungen.....	7
1. Registrierung.....	8
1.1. Wer muss eine EORI-Nummer beantragen?.....	8
1.1.1. Im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte	8
1.1.2. Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte	9
1.1.3. Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind (Artikel 6 UZK-DelR)	11
1.1.4. Diplomatische Vertretungen der EU, diplomatische Vertretungen von Drittländern, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen.....	11
1.1.5. Militärische Organisationen	12
1.1.6. Antragsteller und ihre Vertreter, die einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden im Hinblick auf Waren stellen, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen	12
1.2. Ort der Registrierung.....	13
1.2.1. Im Zollgebiet der Europäischen Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte (vgl. Abschnitt 1.1.1) müssen sich bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, registrieren lassen (vgl. Artikel 9 Absatz 1 UKZ)	13
1.2.2. Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte müssen von der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie erstmals eine der in Abschnitt 1.1.2 (vgl. Artikel 5 Absatz 6 UZK-DelR) angegebenen Handlungen ausführen wollen, registriert werden	16
1.3. Registrierungsvorgang	16
1.3.1. Im zentralen EORI-System gespeicherte Daten	17
1.3.2. Ungültigerklärung und Löschung einer EORI-Nummer.....	18
2. Verwendung einer EORI-Nummer	19
3. Beteiligte und Hauptaufgaben im Rahmen des EORI-Systems	29
3.1. Europäische Kommission	29
3.2. Mitgliedstaaten	29
3.3. Wirtschaftsbeteiligte oder sonstige Personen	30
3.4. Nutzer	30
4. Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem EORI-System	31

4.1. Vorbemerkung.....	31
4.1.1. Bereitzustellende Informationen	31
4.1.2. Veröffentlichung von Identifizierungs- und Registrierungsdaten	32

Anhang I.....	34
----------------------	-----------

Anhang II	39
------------------------	-----------

Liste verwendeter Abkürzungen und Akronyme

AEO	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter
ATA	„Admission Temporaire/Vorübergehende Verwendung“
CPD	Carnet de Passages en Douane
EO	Wirtschaftsbeteiligter
EORI	Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten
EOS	System der Wirtschaftsbeteiligten
EU	Europäische Union
ABl.	Amtsblatt
MS	Mitgliedstaat
TIR	Transports Internationaux Routiers (Güterbeförderung im internationalen Straßenverkehr)
UZK	Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union
UZK-DeIR	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union
UZK-DuR	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union
MwSt	Mehrwertsteuer

Einleitung

Zweck

Mit den EORI-Leitlinien soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass die EORI-Bestimmungen in den Mitgliedstaaten von Zollverwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten unter den UZK-Vorschriften einheitlich umgesetzt und ausgelegt werden.

Status und Aktualisierungen

Das EORI-System wird eingerichtet, um die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 9 UZK zu vereinfachen.

Eine EORI-Nummer bezeichnet eine im Zollgebiet der Union eindeutige Kennnummer, die von einer Zollbehörde einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person zur Registrierung für Zollzwecke zugewiesen wird (Artikel 1 Nummer 18 UZK-DelR). Die für EORI-Nummern geltenden Vorschriften sind in Artikel 9 UZK, den Artikeln 3 bis 7 UZK-DelR und Artikel 6 und Artikel 7 UZK-DuR festgeschrieben.

Durch die Bestimmungen über die EORI-Nummer werden die Rechte und Pflichten aus Vorschriften zur Beantragung und Zuweisung sonstiger Kennnummern, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für andere als Zollzwecke, z. B. für die Besteuerung und die Statistik, verlangt werden, weder eingeschränkt noch ausgehöhlt.

Durch die Registrierung für Zollzwecke in einem Mitgliedstaat erhalten die Wirtschaftsbeteiligten eine für die gesamte Europäische Union gültige EORI-Nummer. Um die Vorteile durch die Nutzung einer eindeutigen Kennnummer voll auszuschöpfen, müssen Inhaber von EORI-Nummern diese sofort nach der Zuweisung bei jeder Art von Kommunikation mit sämtlichen EU-Zollbehörden, die eine Zoll-Kennnummer erfordert, angeben.

Für die Zollbehörden in der EU muss ein einfacher, zuverlässiger Zugang zu den Registrierungs- und Identifizierungsdaten der Wirtschaftsbeteiligten gewährleistet sein. Zu diesem Zweck wurde ein zentrales elektronisches System zur Speicherung der Registrierungsdaten der Wirtschaftsbeteiligten und anderer Personen sowie zum Austausch von Informationen über EORI-Nummern zwischen den Zollbehörden entwickelt. In diesem zentralen System befinden sich Daten, die unter Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 UZK-DelR aufgelistet sind.

Die EORI-Nummer wird betroffenen Personen kostenlos von den zuständigen Zollbehörden der Mitgliedstaaten zugewiesen.

Die gemeinsamen Datenanforderungen für die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen sind in Anhang 12-01 UZK-DelR und die Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen in Anhang 12-01 UZK-DuR dargelegt.

Seit 5. März 2018 wird die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 mit Übergangsregelungen für bestimmte Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union in dem Fall, dass die betreffenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, nicht mehr auf die EORI angewandt. Gleichwohl gilt sie für die Zollerklärung, solange das nationale System für die Anmeldung von Waren nicht gemäß den Rechtsvorschriften des UZK aktualisiert wird. Vor diesem Hintergrund sind alle Verweise auf Anhang B UZK-DelR in diesem Dokument als Verweise auf Anhang 9 der Delegierten

Verordnung (EU) 2016/341 zu betrachten, sofern es dabei um Mitgliedstaaten geht, deren Anmelde-systeme noch nicht an die Anforderungen des UZK angeglichen wurden.

Im Lichte praktischer Erfahrungen und angesichts der höchst spezifischen Situationen, die sich aus der Anwendung der EORI ergeben können, bedürfen die Leitlinien erforderlichenfalls weiterer Erläuterung und Illustration anhand vorbildlicher Verfahren.

Begriffsbestimmungen

„*Wirtschaftsbeteiligter*“ ist eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind (Artikel 5 Nummer 5 UZK).

Eine „*Person*“ ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (Artikel 5 Nummer 4 UZK).

Eine „*im Zollgebiet der Union ansässige Person*“ ist:

- a) eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat;
- b) eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat (Artikel 5 Nummer 31 UZK).

„*Ständige Niederlassung*“ bedeutet:

- eine dauerhafte Niederlassung, in der die erforderlichen Personal- und Sachmittel ständig vorhanden sind

und

- über die die zollrelevanten Vorgänge einer Person vollständig oder teilweise abgewickelt werden (Artikel 5 Nummer 32 UZK).

Das „*Zollgebiet der Union*“ ist unter Artikel 4 UKZ definiert.

1. REGISTRIERUNG

1.1. Wer muss eine EORI-Nummer beantragen?

1.1.1. Im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte

In der EU ansässige Wirtschaftsbeteiligte sollten immer in dem Mitgliedstaat registriert werden, in dem sie ansässig sind. Selbst wenn der erste einschlägige Vorgang in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt, muss der Wirtschaftsbeteiligte die Zuweisung der EORI-Nummer in dem Mitgliedstaat beantragen, in dem er ansässig ist.

Bei der Beantragung gelten die einzelstaatlichen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Wirtschaftsbeteiligte ansässig ist.

Im einzelstaatlichen Recht jedes Mitgliedstaats ist festgelegt, wer als natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, betrachtet wird.

Anhang II des vorliegenden Dokuments enthält Beispiele für Rechtsformen, die gemäß einzelstaatlichem Recht der Mitgliedstaaten juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können.

Wirtschaftsbeteiligte, bei denen es sich um juristische Personen handelt oder die ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können und die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind, muss eine EORI-Nummer zugewiesen werden. Jedem Wirtschaftsbeteiligten wird nur eine EORI-Nummer zugewiesen, die gegebenenfalls bei jeder Art von Kommunikation mit sämtlichen Zollbehörden der Europäischen Union anzugeben ist.

Dementsprechend ist ein in der EU ansässiger Lieferant, der keine zollrelevanten Tätigkeiten ausübt und der einem Fertigungsunternehmen mit Sitz in der EU Rohstoffe liefert, die sich bereits im freien Verkehr befinden, nicht zur Beantragung einer EORI-Nummer verpflichtet. Auch ein Beförderer, der keine zollrelevanten Tätigkeiten ausübt und der lediglich Waren, die sich bereits im freien Verkehr befinden, innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union befördert, benötigt keine EORI-Nummer.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die EORI-Registrierung aufgrund von Verwaltungsverfahren, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen sind, mehrere Tage dauern kann. Wirtschaftsbeteiligte sollten das Registrierungsverfahren für eine EORI-Nummer einleiten, bevor sie zollrelevante Tätigkeiten aufnehmen, d. h., bevor sie Einfuhr- oder Ausfuhrtätigkeiten aufnehmen (sofern diese aufgrund der Geschäftstätigkeit der betroffenen Person für die unmittelbare Zukunft geplant sind).

Besondere Fälle für eine EORI-Registrierung:

- a) Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz verlegen.

Sofern es sich um eine natürliche Person handelt, deren EORI-Nummer von einem Mitgliedstaat zugewiesen wurde, in dem die natürliche Person ihren Wohnsitz unterhält, und die Person ihren Wohnsitz vom ausstellenden Mitgliedstaat in einen anderen verlegt, muss keine andere EORI-Nummer beantragt werden.

Beispiel:

Eine in Österreich registrierte natürliche Person, die über eine EORI-Nummer verfügt und in Österreich eine Geschäftstätigkeit ausübt, verlegt ihren gewöhnlichen Wohnsitz von Österreich nach Deutschland, wohingegen ihre Geschäftstätigkeit weiter in Österreich ausgeübt wird.

Da sich die Identität der Person nicht geändert hat, besteht auch keine Veranlassung zur Änderung der EORI-Registrierung. Die Person muss ihre EORI-Registrierung in Österreich beibehalten und lediglich ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der EORI-Datenbank ändern.

- b) Es ist zwar nicht erforderlich, die EORI-Nummer im Carnet ATA oder im Carnet CPD anzugeben, jedoch muss ein im Zollgebiet der Union ansässiger Wirtschaftsbeteiligter, der über ein solches Carnet verfügt, registriert sein (Artikel 9 Absatz 1 UZK).

Beispiel:

Ein deutscher Wirtschaftsbeteiligter, der mit einem Carnet ATA Waren für die vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen anmeldet, muss in der EORI-Datenbank registriert sein.

1.1.2. Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte

Ein Wirtschaftsbeteiligter, der nicht im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig ist, muss eine EORI-Nummer beantragen, wenn er eine der nachstehenden Handlungen ausführt (vgl. Artikel 5 UZK-DelR):

- a) Abgabe einer Zollanmeldung im Zollgebiet der Union, die nicht Folgendes betrifft:
- i. Eine Zollanmeldung gemäß den Artikeln 135 bis 144 UZK-DelR
 - mündliche Zollanmeldung gemäß den Artikeln 135–137
 - Zollanmeldung durch andere Formen der Willensäußerung gemäß den Artikeln 138–142
 - papiergestützte Zollanmeldung gemäß Artikel 143
 - Postsendungen gemäß Artikel 144
 - ii. Eine Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung (z. B. für Ausstellungen) oder eine Wiederausfuhranmeldung zur Erledigung eines solchen Verfahrens

Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte müssen sich gleichwohl bei den Zollbehörden registrieren, bevor sie eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder eine Wiederausfuhranmeldung zur Erledigung eines solchen Verfahrens abgeben, wenn die Registrierung für die Nutzung des gemeinsamen Systems zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen benötigt wird.

Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte, die Inhaber eines Carnet ATA oder Carnet CPD sind, müssen für die Überführung von Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder die Wiederausfuhranmeldung zur Erledigung eines solchen Verfahrens keine EORI-Nummer beantragen.

Beispiel:

Ein kanadischer Wirtschaftsbeteiligter, der mit einem Carnet ATA im Verfahren der vorübergehenden Verwendung Waren anmeldet, muss keine EORI-Nummer beantragen.

- iii. Eine Zollanmeldung im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren¹, die von einem in einem Vertragsstaat des gemeinsamen Versandverfahrens ansässigen Wirtschaftsbeteiligten abgegeben wird

Gleichwohl müssen sich in einem Vertragsstaat des gemeinsamen Versandverfahrens ansässige Wirtschaftsbeteiligte bei den Zollbehörden registrieren, bevor sie eine Zollanmeldung im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren abgeben, wenn die Anmeldung die Angaben einer summarischen Eingangsanmeldung enthält oder als Vorabanmeldung verwendet wird.

- iv. Eine Zollanmeldung, die im Rahmen des Unionsversandverfahrens von einem in Andorra oder San Marino ansässigen Wirtschaftsbeteiligten abgegeben wird

Gleichwohl müssen sich in Andorra oder San Marino ansässige Wirtschaftsbeteiligte bei den Zollbehörden registrieren, bevor sie eine Zollanmeldung im Rahmen des gemeinsamen Unionsversandverfahrens abgeben, wenn die Anmeldung die Angaben einer summarischen Eingangsmeldung enthält oder als Vorabanmeldung verwendet wird.

- b) Abgabe einer summarischen Ausgangs- oder Eingangsanmeldung im Zollgebiet der Union;
- c) Abgabe einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung im Zollgebiet der Union;
- d) Tätigkeit als Beförderer, der Beförderungen auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftweg durchführt.

Ein Wirtschaftsbeteiligter, der als Beförderer Beförderungen auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftweg durchführt und über eine eindeutige Drittlandskennummer im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte verfügt, darf sich jedoch nicht registrieren.

- e) Tätigkeit als Beförderer, der an das Zollsystem angeschlossen ist und die in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Benachrichtigungen im Zusammenhang mit der Abgabe oder Änderung von summarischen Eingangsanmeldungen erhalten möchte.

Beispiel:

Ein chinesischer oder schweizerischer Ausführer, dessen Waren für einen in der EU ansässigen Empfänger bestimmt sind, muss keine EORI-Nummer beantragen. Will er in der Europäischen Union jedoch beispielsweise eine der oben genannten Anmeldungen abgeben, benötigt er eine EORI-Nummer.

- f) Beantragung einer Registrierung und Bestätigung des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren.

Da der Registrierungsprozess aufgrund des in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehenen Verwaltungsverfahrens mehrere Tage dauern könnte, wird empfohlen, dass sich nicht im Register der Europäischen Union eingetragene Wirtschaftsbeteiligte (Einzelheiten zu den für die EORI-Registrierung zuständigen Behörden siehe Abschnitt 1.2) vorab in dem Mitgliedstaat registrieren, in dem sie eine der vorgenannten Tätigkeiten zuerst aufnehmen möchten.

¹ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

1.1.3. Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind (Artikel 6 UZK-DelR)

Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind, müssen sich unter folgenden Umständen registrieren:

- a) Sofern eine solche Registrierung aufgrund der Rechtsvorschriften der Union oder der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erforderlich ist

oder

- b) sofern die Person mit Geschäftsvorgängen befasst ist, die gemäß Anhang A und Anhang B UZK-DelR eine EORI-Nummer erfordern.

Sofern eine andere Person als ein Wirtschaftsbeteiligter eine mündliche Zollanmeldung abgibt, ist keine EORI-Nummer erforderlich.

Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte, die Inhaber eines Carnet ATA oder Carnet CPD sind, müssen für die Überführung von Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder die Wiederausfuhranmeldung zur Erledigung eines solchen Verfahrens keine EORI-Nummer beantragen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 UZK-DelR ist keine Registrierung erforderlich, wenn die Person Zollanmeldungen nur gelegentlich abgibt und die Zollbehörden dies für gerechtfertigt halten.

Je nach den spezifischen Umständen kann die Zollbehörde des Mitgliedstaats darüber entscheiden, wie viele Zollanmeldungen eine Person pro Jahr abgeben kann, ohne dass eine EORI-Nummer zuzuweisen ist.

1.1.4. Diplomatische Vertretungen der EU, diplomatische Vertretungen von Drittländern, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen

Diplomatische Vertretungen der EU und diplomatische Vertretungen von Drittländern müssen keine EORI-Nummern beantragen.

Beispiel:

Die deutsche Botschaft in Zagreb ist gemäß Artikel 5 Nummer 5 UZK kein Wirtschaftsbeteiligter. Demgemäß ist eine Registrierung im EORI-System nicht erforderlich.

Ist eine Registrierung aus pragmatischen Gründen erforderlich – beispielsweise sofern die deutsche Botschaft in Zagreb Vorgänge durchführt, für die gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a UZK eine EORI-Nummer erforderlich ist –, ist der kroatische Zoll für die Ausstellung der EORI-Nummer zuständig, da die deutsche Botschaft in Zagreb in Kroatien niedergelassen ist.

Bei internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Generell gilt (mit einigen Ausnahmen), dass internationale Organisationen keine unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten und keine „Geschäftstätigkeiten“ ausüben. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie in einigen Fällen mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind und daher EORI-Nummern erhalten.

Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen (NRO) können gewisse geschäftliche Merkmale haben. Daher sind einige NRO als Wirtschaftsbeteiligte einzustufen und benötigen eine EORI-Nummer, auch wenn ihre Einfuhr- und Ausfuhrvorgänge in den meisten Fällen von Zollabgaben befreit sind.

1.1.5. Militrische Organisationen

Militrische Organisationen werden als Personen betrachtet, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind, und sollten sich daher in den folgenden Fllen registrieren lassen:

- Eine solche Registrierung ist aufgrund der Rechtsvorschriften der Union oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften erforderlich oder
- sie sind mit Geschftsvorgngen befasst, die eine EORI-Nummer erfordern, und
- die militrische Organisation gibt nach Auffassung der Zollbehrde des Mitgliedstaats Zollanmeldungen nicht nur gelegentlich ab.

1.1.6. Antragsteller und ihre Vertreter, die einen Antrag auf Ttigwerden der Zollbehrden im Hinblick auf Waren stellen, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen

Antragsteller und ihre Vertreter, die einen Antrag auf Ttigwerden der Zollbehrden im Hinblick auf Waren stellen, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, werden als Personen betrachtet, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind, und sollten sich daher registrieren lassen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a UZK-DelR), da eine solche Registrierung aufgrund der Rechtsvorschriften der Union zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehrden (Anhang III der Durchfhrungsverordnung (EU) 2020/1209 zur nderung der Durchfhrungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehrden vorgesehenen Formbltter) erforderlich ist.

1.2. Ort der Registrierung

1.2.1. Im Zollgebiet der Europäischen Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte (vgl. Abschnitt 1.1.1) müssen sich bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, registrieren lassen (vgl. Artikel 9 Absatz 1 UKZ)

Beispiel:

Das in Schweden niedergelassene Unternehmen C gibt in Ungarn eine Einfuhranmeldung ab. Da Unternehmen C in Schweden niedergelassen ist, muss die schwedische Zollbehörde eine EORI-Nummer zuweisen, auch wenn dessen unter das Zollrecht fallende Tätigkeiten ausschließlich in Ungarn erfolgen. Diese EORI-Nummer ist für die Datengruppe „Anmelder“ im Unterelement 13 05 017 00 „Kennnummer“ (altes D.E. (Datenelement) 13 05 017 000 („Kennnummer des Anmelders“)) abzugeben.

Besondere Fälle für eine EORI-Registrierung – multinationale Unternehmen

Wo ihre EORI-Nummer ausgestellt wird, wird anhand von zwei Grundregeln ermittelt:

- der Wirtschaftsbeteiligte muss eine „Person“ (im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 UZK) in einem bestimmten EU-Mitgliedstaats sein;
- pro „Person“ darf nur eine EORI-Nummer ausgestellt werden.

Multinationale Unternehmen setzen sich in der Regel aus einer Muttergesellschaft und verschiedenen anderen Gesellschaften zusammen, von denen jede eine **eigene Rechtspersönlichkeit** besitzt, d. h., es handelt sich um einzelne juristische Personen, die nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Gesellschaft ansässig ist, in das örtliche Handelsregister eingetragen sind oder die Form einer **Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit**, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, annehmen. In solchen Fällen kann jede Rechtsform, die eine separate „Person“ darstellt und unter das Zollrecht fallende Tätigkeiten ausübt, eine eigene EORI-Nummer erhalten.

Beispiel:

Eine Muttergesellschaft P ist in Deutschland ansässig. Sie besitzt zwei Tochtergesellschaften: S1, die in Belgien und S2, die in Österreich eingetragen ist. Beide sind juristische Personen.

Die Muttergesellschaft P geht in keinem Mitgliedstaat einer zollrechtlich relevanten Geschäftstätigkeit nach, doch beide Tochtergesellschaften üben unter das Zollrecht fallende Tätigkeiten aus.

Der Muttergesellschaft P muss keine EORI-Nummer zugewiesen werden, da es sich bei ihr nicht um einen Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikels 5 Nummer 5 UZK handelt (das Unternehmen befasst sich in keinem Mitgliedstaat mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten). Die Tochtergesellschaften unterliegen jedoch der Verpflichtung gemäß Artikel 9 UZK und benötigen eine EORI-Nummer. Der Gesellschaft S1 wird von der belgischen, der Gesellschaft S2 von der österreichischen Zollbehörde eine EORI-Nummer zugewiesen.

Multinationale Unternehmen: Bestimmte Unternehmenseinheiten sind keine „Personen“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 UZK

Multinationale Unternehmen können sich auch aus einer Muttergesellschaft und verschiedenen Unternehmenseinheiten mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zusammensetzen. Bei einigen davon handelt es sich nach einzelstaatlichem Gesellschaftsrecht um „**Personen**“, d. h. um eine

getrennte juristische Person, die **nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts des Mitgliedstaats**, in dem sie ansässig ist, in das örtliche Handelsregister eingetragen ist, oder um eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann. Andere Unternehmenseinheiten können Büros, Geschäftsräume oder anderweitige Standorte des Unternehmens sein, die jedoch keine „Personen“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 UZK darstellen; dementsprechend kann solchen Unternehmenseinheiten keine EORI-Nummer zugewiesen werden.

Nur eine „Person“ kann im Rahmen von Zollvorgängen handeln oder in diesen Partei sein, z. B. eine Zollanmeldung vornehmen (Artikel 5 Nummer 12 UZK), als Vertreter tätig sein (Artikel 18 UZK) oder eine Bewilligung für ein besonderes Zollverfahren erhalten (in all diesen Fällen wird im UZK, der UZK-DeIR oder der UZK-DuR auf eine „Person“ verwiesen).

Beispiel 1:

Eine Muttergesellschaft C ist in Frankreich ansässig. Sie hat folgende Tochtergesellschaften: S1, S2 und S3, die jeweils in Estland, Deutschland und den Niederlanden niedergelassen sind. Bei keiner dieser Unternehmenseinheiten handelt es sich um „Personen“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 UZK.

Die Muttergesellschaft C befasst sich in mehreren Mitgliedstaaten mit geschäftlichen Tätigkeiten, die unter das Zollrecht fallen.

Der Muttergesellschaft C wird von der französischen Zollbehörde eine EORI-Nummer zugewiesen, da es sich bei ihr um einen in Frankreich niedergelassenen „Wirtschaftsbeteiligten“ handelt (sie ist eine Person und befasst sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten).

Ihre Unternehmenseinheiten (S1, S2 und S3) erhalten keine EORI-Nummern, da keine von ihnen eine „Person“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 UZK darstellt.

Dementsprechend wird, wenn die Muttergesellschaft C bei der Einfuhr von Waren, die an eine der Tochtergesellschaften geliefert werden, eine Zollanmeldung abgibt, die EORI-Nummer der Muttergesellschaft C für D.E. 13 Datengruppe „Einführer“ im Unterelement 13 04 017 000 „Kennnummer“ (altes D.E. 3/16 „Kennnummer des Einführers“) und Datengruppe „Anmelder“ im Unterelement 13 05 017 00 „Kennnummer“ (altes D.E. 13 05 017 000 „Kennnummer des Anmelders“) angegeben.

Beispiel 2:

Eine Muttergesellschaft PC ist in Deutschland ansässig. Sie hat folgende Tochtergesellschaften: E1, E2 und E3, die jeweils in Österreich, Rumänien und der Slowakei niedergelassen sind.

Tochtergesellschaft E1 ist als juristische Person im österreichischen Handelsregister eingetragen. Die Tochtergesellschaften E2 und E3 sind laut rumänischem bzw. slowakischem Recht keine juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können. Infolgedessen handelt es sich nicht um „Personen“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 UZK.

Die Muttergesellschaft PC und die Tochtergesellschaft E1 befassen sich in mehreren Mitgliedstaaten mit geschäftlichen Tätigkeiten, die unter das Zollrecht fallen.

Der Muttergesellschaft PC und der Tochtergesellschaft E1 wird jeweils eine EORI-Nummer zugewiesen, da es sich bei ihnen um „Wirtschaftsbeteiligte“ gemäß Artikel 5 Nummer 5 UZK handelt (sie sind Personen und befassen sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das

Zollrecht fallenden Tätigkeiten). Der Muttergesellschaft PC wird von den deutschen Zollbehörden und der Tochtergesellschaft E1 von den österreichischen Zollbehörden eine EORI-Nummer zugewiesen.

Die Tochtergesellschaften E2 und E3 erhalten keine EORI-Nummern, da keine von ihnen eine „Person“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 UZK und damit keinen „Wirtschaftsbeteiligten“ darstellt.

Die Tochtergesellschaft E1 kann eine Zollanmeldung abgeben. Gleichwohl kann die Muttergesellschaft PC ebenfalls als Vertreter der Tochtergesellschaft E1 handeln. Die Muttergesellschaft PC reicht eine Zollanmeldung bei der Einfuhr von Waren ein, die an die Tochtergesellschaft E1 geliefert werden. Diese EORI-Nummer der Muttergesellschaft PC sollte für die Datengruppe „Anmelder“ im Unterelement 13 05 017 000 00 „Kennnummer“ (altes D.E. „Kennnummer des Anmelders“) angegeben werden, wohingegen die EORI-Nummer der Tochtergesellschaft E1 für die Datengruppe „Einführer“ im Unterelement 13 04 017 000 „Kennnummer“ (altes D.E. „Kennnummer des Einführers“) anzugeben ist.

Zu den Tochtergesellschaften E2 und E3 siehe auch Beispiel 1.

Beispiel 3:

Die Muttergesellschaft P ist eine juristische Person, deren Hauptverwaltung sich in den USA befindet. Sie hat folgende Tochtergesellschaften: Büro mit satzungsmäßigem Sitz R1 in Irland, Büro mit satzungsmäßigem Sitz R2 in Polen und Büro mit satzungsmäßigem Sitz R3 in Dänemark.

Weder das Büro mit satzungsmäßigem Sitz R1 noch die Büros mit satzungsmäßigem Sitz R2 und R3 sind laut einzelstaatlichem Recht der Länder, in denen sie ansässig sind, juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können. Infolgedessen handelt es sich nicht um „Personen“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 4 UZK.

Die Muttergesellschaft P befasst sich über alle drei ihrer europäischen Unternehmenseinheiten mit unter das Zollrecht fallenden geschäftlichen Tätigkeiten.

Demgemäß handelt es sich bei der Muttergesellschaft P um einen Wirtschaftsbeteiligten (Artikel 5 Nummer 5 UZK: Sie ist eine „Person“, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind). Die Muttergesellschaft P ist außerdem in der EU ansässig, da sie über Büros mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union (Artikel 5 Nummer 31 UZK) verfügt. Die Muttergesellschaft P benötigt somit eine EORI-Nummer. **Für Zollzwecke dürfen Wirtschaftsbeteiligte und andere Personen jedoch nur eine einzige EORI-Nummer besitzen.**

Deshalb darf die Muttergesellschaft P, obwohl sie in mehreren Mitgliedstaaten über einen satzungsmäßigen Sitz verfügt, **nur** in einem dieser Mitgliedstaaten – Irland, Polen oder Dänemark – **eine EORI-Nummer** beantragen und benutzen. Die Anschrift der Muttergesellschaft P in den USA ist in den Registrierungsdaten als Anschrift des Unternehmenssitzes anzugeben, und zwar auch dann, wenn sie als in drei Mitgliedstaaten niedergelassen gilt, weil sie dort drei Büros mit satzungsmäßigem Sitz unterhält. Wirtschaftsbeteiligte mit Anschrift in einem Drittland müssen angeben, ob der Wirtschaftsbeteiligte im Zollgebiet der Union ansässig ist, was ebenfalls Teil der Registrierung in der EORI-Datenbank sein muss.

Es ist zu beachten, dass sich die Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten befinden. Deshalb kann es für die Muttergesellschaft P erforderlich sein, in jedem dieser Mitgliedstaaten eine

für andere Zwecke als Zollzwecke – etwa für die Besteuerung (MwSt-Identifikationsnummer) und für die Statistik – dienende Kennnummer zu beantragen und zu erhalten.

1.2.2. Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte müssen von der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie erstmals eine der in Abschnitt 1.1.2 (vgl. Artikel 5 Absatz 6 UZK-DelR) angegebenen Handlungen ausführen wollen, registriert werden

Ist eine Registrierung erforderlich, hat diese zu erfolgen bei:

- der Zollbehörde mit Zuständigkeit für den Ort, an dem der Wirtschaftsbeteiligte eine Anmeldung abgibt,
- oder
- der Zollbehörde mit Zuständigkeit für den Ort, an dem der Wirtschaftsbeteiligte eine Entscheidung beantragt.

Beispiel:

Unternehmen C ist in Russland ansässig und für den Betrieb des Beförderungsmittels zuständig, mit dem Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union gelangen.

Seine Beförderungsvorgänge erstrecken sich auf mehrere Mitgliedstaaten. Unternehmen C befördert Waren und gibt seine erste summarische Eingangsmeldung in Polen ab. Die summarische Eingangsanmeldung muss die EORI-Nummer der abgebenden Person (Anmelder) enthalten. Um die EORI-Nummer zu erhalten, muss sich Unternehmen C an die nationalen Bestimmungen Polens halten. Die zugewiesene EORI-Nummer wird zum Ausfüllen der summarischen Eingangsanmeldung und für die künftige Identifikation von Unternehmen C bei der Kommunikation mit Zollbehörden in der EU verwendet.

Beispiel:

Antragsteller, die eine Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) beantragen, haben sich vor einem solchen Antrag zu registrieren.

Bei Antragstellung mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung ist die EORI-Nummer des Antragstellers stets anzugeben (D.E. 3/2 Kennnummer des Antragstellers/Inhabers der Bewilligung oder der Entscheidung).

1.3. Registrierungsvorgang

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten enthalten Bestimmungen über den Registrierungsvorgang für die Zuweisung einer EORI-Nummer.

Beispiel für Fälle, in denen eine Zollbehörde berechtigt ist, die Registrierung eines nicht im Zollgebiet der Union ansässigen Wirtschaftsbeteiligten zu verweigern:

a) die Zollbehörde hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass der Wirtschaftsbeteiligte nicht zuerst in dem Mitgliedstaat, in dem er die EORI-Nummer beantragt, eine Anmeldung abgeben oder eine Entscheidung beantragen wird;

b) in einem Drittland niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte beantragen eine neue EORI-Nummer, obwohl sie bereits über eine EORI-Nummer verfügen, die von einem anderen Mitgliedstaat oder von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Nordirland zugewiesen wurde.

Die Zollbehörden des Mitgliedstaats sollten die Registrierung der in Anhang 12-01 UZK-DelR angegebenen Daten erst nach der Authentifizierung der Angaben abschließen.

Vor der Zuweisung einer EORI-Nummer sollten die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten das EORI-System abfragen, um sicherzustellen, dass dem Antragsteller nicht bereits eine EORI-Nummer zugewiesen wurde. Die Abfrage sollte auf der Schreibung des Namens der Person in den Identifikationsdokumenten basieren. Um das Risiko doppelter Registrierungen aufgrund falscher Schreibweisen zu vermeiden, sollte auch die Kennnummer (Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, Drittlandskennummer (TCUIN)) überprüft werden.

Grundsätzlich gilt, dass die zuerst vergebene EORI-Nummer beibehalten und die zweite für ungültig erklärt werden sollte.

Dieser Grundsatz ist nur dann anwendbar, wenn die zuerst vergebene EORI-Nummer unter Einhaltung aller Rechtsvorschriften korrekt zugeteilt wurde. Daher sollte in einem ersten Schritt der Wirtschaftsbeteiligte kontaktiert werden, um die Umstände für die Beantragung der zweiten Registrierung zu klären. Auf der Grundlage der Antwort kann die Zollbehörde, die die zweite Registrierung vorgenommen hat, die Entscheidung treffen, die EORI-Nummer für ungültig zu erklären. Wenn die Umstände dies nahelegen, sollte sich der Mitgliedstaat, der die zweite Registrierung vorgenommen hat, mit dem Mitgliedstaat der ersten Registrierung ins Benehmen setzen, um eine der beiden EORI-Nummern für ungültig zu erklären.

Um einen reibungslosen Registrierungsvorgang zu gewährleisten, sollte der ausstellende Mitgliedstaat den neuen EORI-Eintrag schnellstmöglich in das zentrale System der Wirtschaftsbeteiligten (EOS) hochladen, damit der Wirtschaftsbeteiligte die EORI-Nummer nicht nutzen kann, bevor sie den anderen nationalen Zollbehörden über das zentrale EOS zugänglich gemacht wird.

Die Identität von Wirtschaftsbeteiligten, die nicht im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig sind, kann folgendermaßen nachgewiesen werden:

- wenn es sich um eine natürliche Person handelt: durch einen gültigen Reisepass oder ein sonstiges Reisedokument (siehe hierzu Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016); oder

- wenn es sich um eine juristische Person/Personenvereinigungen handelt: durch einen Auszug aus dem Handelsregister (Original oder beglaubigte Kopie eines amtlichen Dokuments, das Daten zur Identifikation enthält und von den für das Handelsregister zuständigen Behörden oder einer Handelskammer in der EU oder einem Drittland ausgestellt wurde).

Einzelheiten über den Registrierungsvorgang für die Zuweisung einer EORI-Nummer können dem Dokument „EORI National Implementation“ (EORI – Nationale Umsetzung) entnommen werden, das über den nachstehenden Link zugänglich ist:

<https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2022-06/EORI%20National%20implementation.pdf>

1.3.1. Im zentralen EORI-System gespeicherte Daten

Im zentralen EORI-System befinden sich Datenelemente, die in der Datentabelle unter Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 UZK-DelR aufgelistet sind. Einige dieser Daten können, andere wiederum müssen von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten die Datenelemente 1–5, 9–10 und 14–15, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen unter Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 UZK-DelR über die Wirtschaftsbeteiligten und andere Personen aufgelistet sind, regelmäßig in das zentrale System hochladen, wenn neue EORI-Nummern zugeteilt werden oder sich Daten ändern. Diese Daten umfassen Folgendes:

D.E. 1 - EORI-Nummer,

D.E. 2 - Vollständiger Name der betreffenden Person,

D.E. 3 - Anschrift der Niederlassung/des Wohnsitzes,

D.E. 4 - Ansässigkeit im Zollgebiet der Union,

D.E. 5 - Mehrwertsteuernummer(n), falls von den Mitgliedstaaten zugewiesen,

D.E. 9 - Zustimmung zur Bekanntgabe personenbezogener Daten gemäß den Nummern 1, 2 und 3,

D.E. 10 - Name (Kurzform),

D.E. 14 - Beginn der Geltungsdauer der EORI-Nummer,

D.E. 15 - Ende der Geltungsdauer der EORI-Nummer.

Wann immer gemäß den einzelstaatlichen Systemen die Erfassung der Datenelemente 6–8 und 11–13, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen unter Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 UZK-DelR aufgelistet sind, erforderlich ist, haben die Mitgliedstaaten diese Daten in das zentrale EORI-System hochzuladen. Für Daten, die in das zentrale System hochgeladen werden, sind die unter Anhang 12-01 UZK-DuR enthaltenen Codes zu nutzen. Anhang 12-01 kann auf der TAXUD-Website unter der Rubrik „EU Customs data model html publication“ (EU-Zolldatenmodells) eingesehen werden:

<https://eucdm.softdev.eu.com/>

Die Erläuterungen zu den Datenelementen, die von den Mitgliedstaaten für die Zuweisung einer EORI-Nummer zwingend zu erfassen sind, sind unter Anhang I dieser Leitlinien aufgeführt.

1.3.2. Ungültigerklärung und Löschung einer EORI-Nummer

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 UZK erklärt die Zollbehörde eine EORI-Nummer im Einklang mit den Bestimmungen unter Artikel 7 UZK-DelR in folgenden Fällen für ungültig:

- auf Antrag der registrierten Person, wobei die registrierte Person bzw. deren Vertreter der Zollbehörde einen Antrag vorlegt;
- wenn die Zollbehörde erfährt (sofern die Zollbehörde beispielsweise Zugang zu Dokumenten hat, aus denen hervorgeht, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit infolge von Insolvenz eingestellt hat), dass die registrierte Person die Tätigkeit, für die sie die Registrierung benötigt hat, eingestellt hat.

Die Zollbehörde zeichnet das Datum der Ungültigerklärung der EORI-Nummer auf und teilt es der registrierten Person mit.

Eine EORI-Nummer darf erst zehn Jahre nach Ende der Gültigkeitsdauer aus der Datenbank gelöscht werden.

2. VERWENDUNG EINER EORI-NUMMER

Nach Zuweisung der EORI-Nummer muss diese einmalige Nummer bei allen Zollvorgängen und -transaktionen in der Europäischen Union, die eine Identifikation erfordern, verwendet werden.

Die Verwendung der EORI-Nummer gewinnt mit der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Einführung der IT-Systeme des Unionszollkodex zunehmend an Bedeutung und Komplexität, da sie sich nicht mehr nur auf Zollanmeldungen und den Anmelde beim Zoll erstreckt, sondern immer häufiger in Fällen zum Einsatz kommt, in denen die EORI-Nummer für andere Parteien des Verfahrens erforderlich ist; so wird beispielsweise die EORI-Nummer des Empfängers bei der Anmeldung der summarischen Eingangsanmeldung oder s bei einer Versandanmeldung gebraucht .

In einigen Fällen ist die Angabe der EORI-Nummer in einer summarischen Eingangs-/Ausgangsanmeldung oder einer Zollanmeldung fakultativ oder durch andere Angaben bedingt. Damit die Vereinfachungen im Rahmen einer in der EU ausgestellten AEO-Bewilligung in Anspruch genommen werden können, muss jedoch in einer summarischen Eingangs-/Ausgangsanmeldung oder Zollanmeldung eine EORI-Nummer angeführt werden. Ferner muss in das Antragsformular für eine AEO-Bewilligung eine EORI-Nummer eingetragen werden.

Die EORI-Nummer kann auch in anderen Geschäftsbereichen verwendet werden, so z. B.:

- bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung bei Ausfuhr (siehe hierzu u. a. Verordnung (EG) Nr. 684/2009 Anhang I Tabelle 1 Datenelement 5h);
- bei der Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden (Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1209 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter).

Da der Registrierungsvorgang infolge des in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehenen Verwaltungsverfahrens mehrere Tage dauern kann, sollten Wirtschaftsbeteiligte, denen noch keine EORI-Nummer zugewiesen wurde, den Registrierungsvorgang im Voraus einleiten, d. h. vor der Abgabe einer summarischen Anmeldung oder Zollanmeldung. Im letzten Augenblick erfolgende Anträge auf Zuweisung einer EORI-Nummer (z. B. bei der Eingangszollstelle) könnten Verzögerungen bei der Bearbeitung der summarischen Anmeldung oder Zollanmeldung zur Folge haben, da die Informationen über die neu vergebene EORI-Nummer in den elektronischen Zollsystemen nicht sofort verfügbar sind.

In den nachfolgenden Tabellen ist zusammengefasst, wann die EORI-Nummer in den Fällen erforderlich ist, die von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 abgedeckt werden:

Summarische Anmeldung			
Funktion	Eingang	Ausgang	Versandanmeldung einschließlich Angaben für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung

Summarische Anmeldung			
Funktion	Eingang	Ausgang	Versandanmeldung einschließlich Angaben für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung
Beförderer	<p>Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist und es sich um Beförderer handelt, die keine Beförderungen auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftweg durchführen. Zwingend anzugeben: In Fällen im Sinne des Artikels 185 Absatz 3 Buchstabe a UZK-DuR und des Artikels 188 Absatz 2 UZK-DuR ist die EORI-Nummer des Beförderers anzugeben. Die EORI-Nummer des Beförderers muss auch in Fällen im Sinne des Artikels 187 Absatz 3 UZK-DuR angegeben werden. Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d UZK-DelR ist die EORI-Nummer für Personen, die als Beförderer auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftweg Beförderungen durchführen, zwingend vorgeschrieben, sofern diese Personen keine TCUIN-Nummer besitzen.</p>	-	Nur erforderlich, wenn vom Hauptverpflichteten abweichend; in diesem Fall ist die EORI-Nummer fakultativ.
Zu benachrichtigende Partei	<p>Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprogramms eines Drittlandes</p>	-	-

Summarische Anmeldung			
Funktion	Eingang	Ausgang	Versandanmeldung einschließlich Angaben für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung
	gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlands-kennnummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.		
Versender/ Ausführer	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer oder individuelle Drittlands-kennnummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprogramms eines Drittlandes gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlands-kennnummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer oder individuelle Drittlands-kennnummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprogramms eines Drittlandes gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlands-kennnummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist. Zwingend anzugeben: Wenn sich die Abgangszollstelle in der EU befindet und der Versender zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist.
Person, die die summarische Anmeldung abgibt	Zwingend anzugeben: EORI-Nummer	Zwingend anzugeben: EORI-Nummer	Zwingend anzugeben: EORI-Nummer

Summarische Anmeldung			
Funktion	Eingang	Ausgang	Versandanmeldung einschließlich Angaben für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung
Empfänger	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprogramms eines Drittlandes gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlands-kennnummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprogramms eines Drittlandes gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlands-kennnummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist. Zwingend anzugeben: Wenn sich die Abgangszollstelle außerhalb der EU befindet, aber der Empfänger zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist.
Person, die die Umleitung beantragt	Zwingend anzugeben: EORI-Nummer	-	-
Beteiligter zugelassener Empfänger		-	Kennummer des Beteiligten

Zollanmeldung			
	Einfuhr	Ausfuhr	Versand
Versender/ Ausführer	Die Mitgliedstaaten können verlangen: EORI-Nummer oder nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erforderliche Nummer ²	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	Die Mitgliedstaaten können die EORI-Nummer oder die Ad-hoc-Nummer verlangen. ²
Empfänger	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	Die Mitgliedstaaten können die EORI-Nummer oder die nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats	Die Mitgliedstaaten können die EORI-Nummer oder die nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erforderliche Nummer verlangen. ²

		erforderliche Nummer verlangen. ²	
Anmelder/ Vertreter	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	-
Hauptverpflichteter	-	-	Die Mitgliedstaaten verlangen die EORI-Nummer.

In den nachstehenden Tabellen ist zusammengefasst, wann die EORI-Nummer gemäß Anhang B UZK-DelR erforderlich ist:

Summarische Anmeldung			
Funktion	Eingang	Ausgang	Versandanmeldung einschließlich Angaben für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung
Ausführer Feld 2 (Nr.) 3/2 „Kennnummer des Ausführers“ 13 01 017 000 „Kennnummer“	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist.	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer oder individuelle Drittlandskennummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprogramms eines Drittlandes gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlandskennummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.	
Versender 3/8 „Kennnummer des Versenders“ 13 02 017 000 „Kennnummer“	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist.	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer oder individuelle Drittlandskennummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer oder individuelle Drittlandskennummer (TCUIN), wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist. Zwingend anzugeben:

Summarische Anmeldung			
Funktion	Eingang	Ausgang	Versandanmeldung einschließlich Angaben für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung
		Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprogramms eines Drittlandes gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlandskennummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.	Wenn sich die Abgangszollstelle in der EU befindet und der Versender zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist.
Beförderer 3/32 „Kennnummer des Beförderers“ 13 12 017 000 „Kennnummer“	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist.	-	Anzugeben ist die EORI-Nummer oder die eindeutige Drittlandskennummer (TCUIN) des Beförderers. Nur erforderlich, wenn vom Inhaber des Versandverfahrens abweichend; in diesem Fall ist die EORI-Nummer oder TCUIN fakultativ.
Zu benachrichtigende Partei 13 13 017 000 „Kennnummer“	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprogramms eines Drittlandes gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlandskennummer handeln, die das betreffende Drittland der	-	-

Summarische Anmeldung			
Funktion	Eingang	Ausgang	Versandanmeldung einschließlich Angaben für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung
	Union mitgeteilt hat.		
Empfänger Feld 8 3/10 „Kennnummer des Empfängers“ 13 03 017 000 „Kennnummer“	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprogramms eines Drittlandes gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlandskennummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist oder wenn Erleichterungen im Rahmen eines von der Europäischen Union anerkannten Handelspartnerschaftsprogramms eines Drittlandes gewährt werden; bei dieser Angabe kann es sich um eine individuelle Drittlandskennummer handeln, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat.	Unter Umständen anzugeben: EORI-Nummer oder individuelle Drittlandskennummer (TCUIN), wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist. Zwingend anzugeben: Wenn sich die Abgangszollstelle außerhalb der EU befindet, aber der Empfänger zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist.

Zollanmeldung			
	Einfuhr	Ausfuhr	Versand
Ausführer Feld 2 (Nr.) 3/2 „Kennnummer des Ausführers“ 13 01 017 000 „Kennnummer“	Die Mitgliedstaaten können verlangen: EORI-Nummer oder nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erforderliche Nummer ²	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	
Versender 3/8 „Kennnummer des Versenders“ 13 02 017 000 „Kennnummer“		Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI-Nummer oder Ad-hoc-Nummer	Die Mitgliedstaaten können die EORI-Nummer oder die Ad-hoc-Nummer verlangen. ²
Empfänger Feld 8 (Nr.) 3/10 „Kennnummer des		Die Mitgliedstaaten können die EORI-Nummer oder die nach den Vorschriften des	Die Mitgliedstaaten können die EORI-Nummer oder die nach den Vorschriften des

Zollanmeldung			
	Einfuhr	Ausfuhr	Versand
Empfängers“ 13 03 017 000 „Kennnummer“		betreffenden Mitgliedsstaats erforderliche Nummer verlangen. ²	betreffenden Mitgliedsstaats erforderliche Nummer verlangen. ²
Einführer Feld 8 (Nr.) 3/16 „Kennnummer des Einführers“ 13 04 017 000 „Kennnummer“	Die Mitgliedsstaaten verlangen: EORI- Nummer oder <i>die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedsstaats erforderliche Nummer (kann im Rahmen der zentralen Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI) nicht verwendet werden)</i>		
Anmelder Feld 14 (Nr.) 3/18 „Kennnummer des Anmelders“ 13 05 017 000 „Kennnummer“	Die Mitgliedsstaaten verlangen: EORI- Nummer	Die Mitgliedsstaaten verlangen: EORI-Nummer	-
Vertreter Feld 14 3/20 „Kennnummer des Vertreters“ 13 06 017 000 „Kennnummer“	Die Mitgliedsstaaten verlangen: EORI- Nummer	Die Mitgliedsstaaten verlangen: EORI-Nummer	Die Mitgliedsstaaten verlangen die EORI- Nummer oder die TCUIN.
Inhaber des Versand- verfahrens Feld 50 3/23 „Kennnummer des Inhabers des Versandverfahrens“ 13 07 017 000 „Kennnummer“	-	-	Die Mitgliedsstaaten verlangen die EORI- Nummer.

Zollanmeldung			
	Einfuhr	Ausfuhr	Versand
Verkäufer Feld 2 (Nr.) 3/25 „Kennnummer des Verkäufers“ 13 08 017 000 „Kennnummer“	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI- Nummer		
Käufer Feld 8 (Nr.) 3/27 „Kennnummer des Käufers“ 13 09 017 000 „Kennnummer“	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI- Nummer		
Zusätzlicher Wirtschafts- beteiligter in der Lieferkette Feld 44 3/37 „Kennnummer des/der zusätzlichen Wirtschafts- beteiligten in der Lieferkette“ 13 14 017 000 „Kennnummer“	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI- Nummer		
Sicherheits- leistender 3/45 „Kennnummer des Sicherheitsleistenden “ 13 20 017 000 „Kennnummer“	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI- Nummer		
Person, die die Abgabe entrichtet 3/46 „Kennnummer der Person, die die Abgabe entrichtet“ 13 21 017 000 „Kennnummer“	Die Mitgliedstaaten verlangen: EORI- Nummer		

² Angaben, auf die die Mitgliedstaaten verzichten können. Als Versender/Ausführer oder Empfänger handelnde Wirtschaftsbeteiligte aus Drittländern benötigen jedoch keine EORI-Nummer.

Sofern es sich um im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte handelt, die Inhaber eines Carnet ATA oder Carnet CPD sind, ist die EORI-Nummer anzugeben:

- in Feld A „Holder and address“ (Inhaber und Anschrift) des Ausfuhr- oder Wiedereinfuhr- und gegebenenfalls des Versandabschnitts des Carnet ATA;
- in Feld 1 „Holder (name, address)“ (Inhaber (Name, Anschrift)) des Ausfuhr- und Einfuhrabschnitts (Wiedereinfuhr in die EU) des Carnet CPD.

Die Deck- und Stammlblätter der Carnets sollten keine EORI-Nummer enthalten, zumal die Carnets internationale Zolldokumente darstellen und die EORI-Nummer lediglich mit Blick auf die ordnungsgemäße Anwendung des UZK sowie der mit ihr verbundenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte anzugeben ist. Gemäß den einschlägigen Übereinkommen ist es nicht erforderlich, eine EORI-Nummer anzugeben.

Wichtiger Hinweis zu den Vorschriften für die Verwendung von EORI-Nummern und Drittlandskennungen:

1. Eine „Ad-hoc-Nummer“ ist eine Nummer, die von der Zollverwaltung **für die entsprechende Anmeldung zugewiesen werden kann** (aber nicht zugewiesen werden muss). Bei dieser Nummer handelt es sich nicht um eine EORI-Nummer. Ad-hoc-Nummern dienen vor allem für Ausnahmefälle, wenn der betreffenden Person noch keine EORI-Nummer zugewiesen wurde oder die Person nicht zur EORI-Registrierung verpflichtet ist, jedoch gemäß Anhang B UZK-DelR in der Zollanmeldung eine Kennnummer angeben muss. Ad-hoc-Nummern können nicht für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen verwendet werden. Die Bestimmungen zur Verwaltung dieser Nummer (d. h. ob und wie die Zuweisung erfolgt) werden in den einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt.
2. Diese Bestimmungen betreffen nur die Kennnummern in Zollanmeldungen und definieren keine Anforderungen hinsichtlich der in der Zollanmeldung angegebenen Anschrift. Die Anschriften von Parteien, die in Zollanmeldungen angegeben sind, werden nicht mit den Anschriften im EORI-System abgeglichen.
3. Die Europäische Union hat mit Drittländern Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) und des Handelspartnerschaftsprogramms des betreffenden Landes geschlossen, um die Zollkontrollen in Bezug auf Sicherheit und Gefahrenabwehr zu vereinfachen. Daher müssen die Systeme der Mitgliedstaaten nicht nur die AEO der EU anzeigen, sondern auch die Wirtschaftsbeteiligten, die Mitglieder der Handelspartnerschaftsprogramme von Drittländern sind. Somit dürfen einige Personen ihre Drittlandskennungen angeben.
4. Wird in einer summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldung eine EORI-Nummer (oder sofern zulässig: eine Drittlandskennung) angegeben, sind Name und Anschrift wegzulassen.

3. BETEILIGTE UND HAUPTAUFGABEN IM RAHMEN DES EORI-SYSTEMS

3.1. Europäische Kommission

Die Europäische Kommission stellt Infrastruktur und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den nachstehenden Hauptaufgaben bereit:

- Zentrale Speicherung der EORI-Daten;
- Erfassung der von den Mitgliedstaaten an den zentralen Speicher übermittelten nationalen EORI-Daten;
- Übermittlung von EORI-Daten (mittels Push-Vorgang) an die Systeme der Mitgliedstaaten;
- Abfrage der EORI-Daten und Überprüfung des AEO-Status anhand des zentralen Speichers;
- Bereitstellung einer öffentlichen Schnittstelle zur Überprüfung der Gültigkeit von EORI-Nummern anhand des zentralen Speichers und für den Zugriff auf EORI-Registrierungsdaten (vgl. Abschnitt 4.1.2);
- Bereitstellung einer öffentlichen Schnittstelle für den Zugriff auf die Liste von Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Vergabe von EORI-Nummern zuständig sind.

3.2. Mitgliedstaaten

Zu den wichtigsten Rollen und Aufgaben der Mitgliedstaaten (MS) zählen:

- Entscheidung, ob eine bereits zugewiesene Nummer (z. B. MwSt-Identifikationsnummer) für die Bildung der EORI-Nummer verwendet oder eine neue vergeben wird. Darüber hinaus müssen die MS entscheiden, welche Informationen aus den nationalen Datensammlungen für das EORI-System relevant sind.
- Die Mitgliedstaaten müssen das zentrale System regelmäßig mit ihren nationalen EORI-Daten füttern. Den MS wird dringend empfohlen, neue EORI-Registrierungsdaten sobald wie möglich an das von der Europäischen Kommission verwaltete zentrale System zu übermitteln (vgl. Abschnitt 3.1).
- Jeder MS ist für den Betrieb des nationalen Systems verantwortlich. MS mit einer nationalen EORI-Datenbank müssen gewährleisten, dass deren Inhalt aktuell, vollständig und richtig ist.
- Jeder Mitgliedstaat ist für die Richtigkeit und Aktualisierung der in dem Dokument „EORI National Implementation“ (EORI – Nationale Umsetzung) aufgeführten Informationen verantwortlich, das Erläuterungen zur nationalen Umsetzung der EORI enthält, einschließlich des Links, über den der Antrag auf Erteilung der EORI-Nummer gestellt werden kann.

Die aktuelle Fassung dieses Dokuments kann auf der EUROPA-Website unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2022-06/EORI%20National%20implementation.pdf>

Beispiel:

Ein in Spanien niedergelassener Wirtschaftsbeteiligter erhält die ihm von den spanischen Zollbehörden zugewiesene EORI-Nummer. Erhält der Wirtschaftsbeteiligte von der österreichischen Steuerbehörde eine MwSt-Identifikationsnummer, nachdem ihm die EORI-Nummer zugewiesen wurde, hat der Wirtschaftsbeteiligte von der die EORI-Nummer ausstellenden Zollbehörde (Spanien) zu verlangen, die Angaben im EORI-System zu aktualisieren.

3.3. Wirtschaftsbeteiligte oder sonstige Personen

Im Zusammenhang mit dem EORI-System ist es Aufgabe der Wirtschaftsbeteiligten und sonstiger Personen,

- den Registrierungsvorgang bei der Zollbehörde eines Mitgliedstaats einzuleiten (vgl. Kapitel 1),
- die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 UZK-DelR aufgelisteten Angaben und – sofern die Zollbehörde des Mitgliedstaats dies für notwendig befindet – alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen (Artikel 15 Absatz 1 UZK),
- die ausstellende Zollbehörde des Mitgliedstaats unverzüglich über die Änderung jeglicher Daten des EORI-Eintrags zu unterrichten und der ausstellenden Zollbehörde die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 UZK ist der Beteiligte für Folgendes verantwortlich:

- die Richtigkeit, Vollständigkeit und ständige Aktualisierung der der Zollbehörde vorgelegten Informationen, wann immer die EORI-Nummer enthaltende Informationen eingereicht werden,
- die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit jeder der Anmeldung beigefügten Unterlage.

Werden die Informationen von einem Zollvertreter des Beteiligten vorgelegt, so gelten die vorgenannten Pflichten auch für den Zollvertreter. Gibt ein Vertreter die EORI-Nummer der vertretenen Person in einer Erklärung, einem Antrag oder in anderer Form an, gilt für im EORI-System aufgenommene Angaben gleichwohl der Grundsatz von Treu und Glauben gemäß der Rechtsprechung des EuGH (z. B. Teleos, C-409/04).

3.4. Nutzer

Externen Nutzern kann Zugang zu **einigen** der über das Webportal Europa verfügbar gemachten EORI-Daten gewährt werden (über das Internet; vgl. Abschnitt 4.1.2). Sie können über die öffentliche Schnittstelle (die keine Identifizierung, Authentifizierung oder Autorisierung durch das System erfordert) auf das EORI-System zugreifen, um zu überprüfen, ob eine EORI-Nummer aktiv ist und/oder um Name und Anschrift der betreffenden Person abzufragen, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde (vgl. Abschnitt 4.1.2).

4. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EORI-SYSTEM

4.1. Vorbemerkung

Das EORI-System und die zwischen dem EORI- und den einzelstaatlichen IT-Systemen ausgetauschten Daten müssen den anwendbaren Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen zum Thema Sicherheit und Datenschutz entsprechen, d. h.:

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
- Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG;
- Beschluss des Rates vom 31. März 2011 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (2013/488/EU);
- Beschluss K(2006) 3602 der Kommission vom 16. August 2006 betreffend die Sicherheit der von den Dienststellen der Kommission genutzten Informationssysteme.

Die Mitgliedstaaten gelten als Verantwortliche für die personenbezogenen Daten, die sie in die zentrale EORI-Datenbank eingegeben haben.

Die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten laden die EORI-Nummern zusammen mit den beim Registrierungsvorgang erhaltenen Registrierungsdaten in die EORI-Datenbank hoch. Die Zollbehörden haben Zugang zu Daten, die von Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten hochgeladen werden. Sie können diese ebenfalls in ihre nationalen Datenbanken herunterladen.

Die Kommission verarbeitet die personenbezogenen Daten im Auftrag der Mitgliedstaaten.

Die Kommission ist dabei lediglich für die Bereitstellung der Infrastruktur zuständig, die die Zusammenfassung der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Daten ermöglicht. Demgemäß verändert die Kommission den Inhalt der Datenbank nicht, sondern repliziert lediglich nationale Datensätze.

Die Daten werden vom EORI-System automatisch verarbeitet.

Bei der Erfassung und Verwaltung der Daten, die in das zentrale EORI-System hochgeladen werden, sollten die Mitgliedstaaten die nationalen Datenschutzbehörden einbeziehen.

Die betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die über die zentrale Datenbank verarbeitet werden; ebenso besitzt sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Benachrichtigung bei Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Benachrichtigung über die Verletzung des Schutzes, die Transparenz und Modalitäten sowie die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

4.1.1. Bereitzustellende Informationen

Unbeschadet einzelstaatlicher Bestimmungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei

der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) muss Personen, deren personenbezogene Daten zum Zweck der Vergabe einer EORI-Nummer verarbeitet werden, Folgendes mitgeteilt werden:

- a) der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- e) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- f) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- g) das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- h) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- i) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person;
- j) ob die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, die vom Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgten berechtigten Interessen überwiegen;
- k) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

4.1.2. Veröffentlichung von Identifizierungs- und Registrierungsdaten

Identifizierungs- und Registrierungsdaten, die Wirtschaftsbeteiligte und andere Personen betreffen und in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 Absätze 1, 2 und

3 UZK-DelR aufgelistet sind (EORI-Nummer, vollständiger Name der Person und Unternehmens- bzw. Wohnsitz), können von der Kommission nur dann im Internet veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen in die Veröffentlichung freiwillig einwilligen. Diese Einwilligung muss eine freiwillig, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung umfassen, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Die Einwilligung zu einer solchen Veröffentlichung bedarf der Schriftform.

Die Behörde sollte die Betroffenen auch darüber informieren, dass die Veröffentlichung nicht obligatorisch ist und sich die Ablehnung der Veröffentlichung in keiner Weise auf die Verarbeitung ihres Antrags auf Zuweisung einer EORI-Nummer oder die Abwicklung sonstiger Zollformalitäten auswirkt.

Abgesehen von anderen Informationen, die erforderlich sind, damit die Einwilligung als freiwillig für den bestimmten Fall und in informierter Weise abgegeben betrachtet werden kann, muss der Betroffene in diesem Rahmen ordnungsgemäß darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die Daten über das Internet der Öffentlichkeit gegenüber offengelegt werden können.

Das Ersuchen um Einwilligung sollte eindeutig formuliert und im Text klar von anderen Informationen, die den Wirtschaftsbeteiligten und sonstigen Personen übermittelt werden, abgesetzt sein. Hinsichtlich des Wortlauts der Einwilligung sollten die einzelstaatlichen Datenschutzbehörden hinzugezogen werden.

Wird die Einwilligung erteilt, muss dies den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unter Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten mitgeteilt werden.

Die Person, die sich schriftlich mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten einverstanden erklärt hat, hat das Recht, diese schriftliche Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Die EORI-Nummern und die in der Tabelle mit den Datenanforderungen unter Anhang 12-01 Titel I Kapitel 3 UZK-DelR angeführten Daten werden während des in den Rechtsvorschriften des übermittelnden Mitgliedstaats angegebenen Zeitraums im zentralen System verarbeitet.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Mitgliedstaaten zur Löschung der EORI-Nummern aus ihren einzelstaatlichen Systemen verpflichtet.

Die Überprüfung der Gültigkeit von EORI-Nummern und der Zugang zu EORI-Registrierungsdaten ist unter folgendem Link möglich:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/eori_validation.jsp?Lang=de

ANHANG I

Datenanforderungen

D.E. 1 - EORI-Nummer

Die Definition ist unter Artikel 1 Nummer 18 UZK-DeIR dargelegt.

Die EORI-Nummer hat folgende Struktur:

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele
1	Kennung des Mitgliedstaats, der die Nummer zuteilt (ISO-Alpha-2-Ländercode)	Alphabetisch 2	a2	PL
2	Eindeutige Kennung in einem Mitgliedstaat	Alphanumerisch 15	an..15	1234567890ABCDE

Beispiele für EORI-Nummern:

PL1234567890ABCDE für einen polnischen Ausführer (Ländercode: PL), dessen eindeutige nationale Nummer 1234567890ABCDE lautet.

Soll die EORI-Nummer einem Wirtschaftsbeteiligten zugewiesen werden, der zwar Inhaber eines Carnets TIR, aber nicht im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig ist, wird für die EORI-Nummer folgende Struktur empfohlen:

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele
1	Kennung des Mitgliedstaats, der die Nummer zuteilt (ISO-Alpha-2-Ländercode)	Alphabetisch 2	a2	CZ
2	Kennung für ein Carnet TIR	Alphabetisch 1	T	-
3	Code des nationalen Verbandes, durch den der Inhaber des Carnets TIR seine Zulassung erhalten hat	Numerisch 3	n3	053
4	Eindeutige Kennnummer des Inhabers des Carnets TIR	Numerisch 10	n..10	0123456789

Beispiel:

CZT0530123456789 für einen Wirtschaftsbeteiligten, der vom russischen Verband ASMAP (Code 053) die Zulassung zur Verwendung von Carnets TIR erhalten hat und der für die EORI-Nummer in der Tschechischen Republik registriert wurde, weil er dort eine summarische Eingangsanmeldung abgegeben hat.

Ländercode: Die alphabetischen Codes der Union für Länder und Gebiete beruhen auf den geltenden Codes ISO-Alpha 2 (a2), sofern sie mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vereinbar sind. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Verordnungen, die die Liste der Ländercodes auf den neuesten Stand bringen.

Die Mitgliedstaaten können zum Zwecke der Registrierung eine Nummer verwenden, die einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person von den zuständigen Behörden bereits zu steuerlichen, statistischen oder sonstigen Zwecken zugeteilt wurde.

D.E. 2 - Vollständiger Name der betreffenden Person

Im Rahmen von EORI2 wird das Feld für den Namen der betreffenden Person mit Blick auf die Anpassung an internationale Standards erweitert, was die Eingabe von Firmenbezeichnungen mit bis zu 512 alphanumerischen Zeichen ermöglicht.

Bei natürlichen Personen:

Name der Person wie er in einem Reisedokument, das zum Überschreiten der Außengrenzen der Union berechtigt, oder im nationalen Personenregister des Mitgliedstaats des Wohnsitzes angegeben ist.

Bei Wirtschaftsbeteiligten, die im Unternehmensregister des Mitgliedstaats der Niederlassung registriert sind:

Firmenname des Wirtschaftsbeteiligten wie im Unternehmensregister des Mitgliedstaats der Niederlassung angegeben.

Bei Wirtschaftsbeteiligten, die nicht im Unternehmensregister des Niederlassungslandes registriert sind:

Firmenname des Wirtschaftsbeteiligten wie in der Gründungsurkunde angegeben.

D.E. 3 - Anschrift der Niederlassung/des Wohnsitzes

Vollständige Anschrift des Ortes, an dem die Person niedergelassen/wohnhaft ist, einschließlich Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Stadt und Ländercode.

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele
1	Straße und Hausnummer	Alphanumerisch 70	an..70	Franklin 28
2	Postleitzahl	Alphanumerisch 9	an..9	1000
3	Ort	Alphanumerisch 35	an..35	Brüssel
4	Ländercode	Alphabetisch 2	a2	ISO-Alpha 2 BE

D.E. 4 - Ansässigkeit im Zollgebiet der Union

Zur Angabe, ob ein Wirtschaftsbeteiligter im Zollgebiet der Union niedergelassen ist. Dieses Datenelement wird nur für Wirtschaftsbeteiligte mit einer Anschrift in einem Drittland verwendet.

Feldtyp	Format	Verwendete Codes
Numerisch 1	n1	0 Nicht im Zollgebiet der Union ansässig 1 Im Zollgebiet der Union ansässig

D.E. 5 - Mehrwertsteuernummer(n)

Jede einzelne Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer besitzt ein Präfix mit dem Ländercode (ISO-Alpha 2), anhand dessen der ausstellende Mitgliedstaat identifiziert werden kann. Griechenland wird gleichwohl ermächtigt, das Präfix „EL“ zu verwenden.

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Beispiele	Kardinalität
1	Kennung des Mitgliedstaats, der die Nummer zuteilt (ISO-Alpha-2-Ländercode)	Alphabetisch 2	a2	EL	99x
2	Eindeutige Kennung in einem Mitgliedstaat	Alpha-numerisch 15	an..15	EL123456789	

Ab 1. Juli 2010 müssen von den Mitgliedstaaten zugeteilte MwSt-Identifikationsnummern in das zentrale EORI-System hochgeladen werden. Je nach Fall kann es sich um mehr als eine MwSt-Nummer (möglich sind bis zu 99 Nummern) handeln. Personen, die in mehreren Mitgliedstaaten steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, verfügen über mehr als eine MwSt-Nummer. Mit der EORI-Nummer müssen jedoch nur die einer solchen Person zugewiesenen MwSt-Nummern (und nicht etwa die MwSt-Nummern der Tochtergesellschaften) hochgeladen werden. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Registrierung erfolgt ist, müssen alle MwSt-Nummern hochladen, die sie von einer Person mit EORI-Nummer erhalten haben; zuvor ist die Echtheit dieser Nummern zu bestätigen.

Die Mitgliedstaaten haben die MwSt-Nummern aus dem zentralen EORI-System zu löschen, wenn diese nicht mehr gültig sind.

D.E. 6 - Rechtsform

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, dieses Datenelement zu erfassen. Das Feld kann bis zu 50 alphanumerische Zeichen umfassen. Wie in der Gründungsurkunde festgelegt.

D.E. 7 - Kontaktinformationen

Angaben, auf die die Mitgliedstaaten verzichten können. Name und Anschrift der Kontaktperson und beliebige der folgenden Angaben: Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Kardinalität
1	Name der Kontaktperson	Alphanumerisch 70	an..70	9X
2	Straße und Hausnummer	Alphanumerisch 70	an..70	
3	Postleitzahl	Alphanumerisch 9	an..9	
4	Ort	Alphanumerisch 35	an..35	

Feld	Inhalt	Feldtyp	Format	Kardinalität
5	Telefonnummer	Alphanumerisch 50	an..50	
6	Faxnummer	Alphanumerisch 50	an..50	
7	E-Mail-Adresse	Alphanumerisch 50	an..50	

D.E. 8 - Eindeutige Drittlandskennummer

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, dieses Datenelement (an..17) zu erfassen.

Die Kardinalität dieses Datenelements lautet 99x.

Im Fall einer nicht im Zollgebiet der Union niedergelassenen Person:

Kennnummer, falls sie der betreffenden Person für Zollzwecke von den zuständigen Behörden eines Drittlands zugeteilt wurde.

D.E. 9 - Zustimmung zur Bekanntgabe personenbezogener Daten gemäß den Nummern 1, 2 und 3

Feldtyp	Format	Verwendete Codes
Numerisch 1	n1	„0“ Nicht zur Veröffentlichung „1“ Zur Veröffentlichung

D.E. 10 - Name (Kurzform)

Kurzform des Namens der registrierten Person (alphanumerisch mit maximal 70 Zeichen).

Beispiel:

BAT ist die Kurzbezeichnung des Unternehmens British American Tobacco.

D.E. 11 - Gründungsdatum

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, dieses Datenelement (an..8) zu erfassen.

Bei natürlichen Personen: Geburtsdatum

Bei Rechtspersonen und Personenvereinigungen gemäß Artikel 5 Nummer 4 des Zollkodex: Gründungsdatum wie im Unternehmensregister des Landes der Niederlassung oder, sofern die Person oder Vereinigung nicht im Unternehmensregister registriert ist, in der Gründungsurkunde angeben.

D.E. 12 - Art der Person

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, dieses Datenelement zu erfassen.

Feldtyp	Format	Verwendete Codes
Numerisch 1	n1	„1“ Natürliche Person „2“ Juristische Person „3“ Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten

D.E. 13 - Hauptwirtschaftstätigkeit

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, dieses Datenelement zu erfassen.

Nummerncode der Hauptwirtschaftstätigkeit (an..4) gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) aus dem Unternehmensregister des jeweiligen Mitgliedstaats.

Beispiel:

D.E. 14 - Beginn der Geltungsdauer der EORI-Nummer

Erster Tag (JJJJMMTT – acht numerische Zeichen) der Geltungsdauer des EORI-Eintrags. Dies ist der erste Tag, an dem der Wirtschaftsbeteiligte die EORI-Nummer für den Austausch mit den Zollbehörden verwenden kann.

In Bezug auf das Anfangsdatum sind folgende Regeln einzuhalten:

- Das Anfangsdatum darf nicht vor dem Datum liegen, an dem das EORI-System in Betrieb genommen wurde (1. Juli 2009).
- Für Mitgliedstaaten, die nach dem 1. Juli 2009 der Europäischen Union beigetreten sind, darf das Anfangsdatum nicht vor dem Tag des Beitritts liegen.
- Das Anfangsdatum darf nicht vor dem Gründungsdatum liegen.
- Das Anfangsdatum kann nicht geändert werden, wenn die EORI-Nummer bereits gültig ist.

D.E. 15 - Ende der Geltungsdauer der EORI-Nummer

Letzter Tag (JJJJMMTT – acht numerische Zeichen) der Geltungsdauer des EORI-Eintrags. Dies ist der letzte Tag, an dem der Wirtschaftsbeteiligte die EORI-Nummer für den Austausch mit den Zollbehörden verwenden kann.

Um die Berichtigung von Zollerklärungen zu vereinfachen, die eingereicht wurden, bevor der Wirtschaftsbeteiligte seine Zollaktivitäten beendet hat, sind diese Angaben für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ende der Geltungsdauer aufzubewahren (Anhang 12-01 Titel I Kapitel 1 Bemerkung 5 UZK-DelR).

ANHANG II

Der vorliegende Anhang enthält Beispiele für Rechtsformen, die nach Maßgabe der einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können, darstellen (vgl. Abschnitt 1.1.1).

Mitgliedstaat	Rechtspersonen	Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können
BE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Société Privée à Responsabilité Limitée (S.P.R.L.) ▪ Société Anonyme (SA) ▪ Société Coopérative à Responsabilité Illimitée (SCRI) 	Société en Commandite Simple (SCS)
BG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Акционерните дружества (АД) ▪ Еднолични акционерни дружества (ЕАД) ▪ Акционерно дружество със специална инвестиционна цел (АДСИЦ) ▪ Дружество с ограничена отговорност (ООД) ▪ Еднолични дружество с ограничена отговорност (ЕООД) ▪ Сдружения и фондации с нестопанска цел ▪ Както и всички останали лица, които са вписани в Търговския регистър 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Командните дружества (КД) ▪ Командно дружество с акции (КДА) ▪ Събирателно дружество (СД) ▪ Кооперации ▪ Кооперативни предприятия ▪ Между кооперативни предприятия ▪ Клон на чуждестранно дружество (КЧД) ▪ Търговец – публично предприятие (Т-ПП) ▪ Търговско предприятие ▪ Едноличен търговец (ЕТ) – физическо лице, което съгласно българското законодателство може да сключва и да извършва търговски сделки
CZ	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veřejná obchodní společnost ▪ Komanditní společnost ▪ Společnost s ručením omezeným ▪ Akciová společnost ▪ Družstvo ▪ Státní podnik 	
DK	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktieselskab (A/S) ▪ Anpartsselskab (ApS) ▪ Selvejende Institution 	Interessentskab (I/S)
DE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ▪ Aktiengesellschaft (AG) ▪ Eingetragener Verein (e.V.) ▪ Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA, GmbH & Co. KGaA, Stiftung & Co. KGaA) ▪ Eingetragene Genossenschaft (eG) ▪ Stiftung des Privatrechts (Stiftung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BGB-Gesellschaft (GbR) ▪ Partnerschaftsgesellschaft (+ Partner) ▪ offene Handelsgesellschaft (OHG, GmbH & Co. OHG) ▪ Kommanditgesellschaft (KG, GmbH & Co. KG, Limited & Co. KG, AG & Co. KG, Stiftung &

		Co. KG, Stiftung GmbH & Co. KG) ▪ Stille Gesellschaft
EE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Täisühing (TÜ) ▪ Usaldusühing (UÜ) ▪ Osaühing (OÜ) ▪ Aktsiaselts (AS) ▪ Tulundusühistu (-) ▪ Mittetulundusühing (MTÜ) ▪ Sihtasutus (SA) 	
IE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Limited Liability Company ▪ Unlimited Liability Company ▪ Statutory Bodies 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Partnership ▪ Trust
EL	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ανώνυμη Εταιρεία (Α.Ε.) ▪ Ομόρρυθμη Εταιρεία (Ο.Ε.) ▪ Ετερόρρυθμη Εταιρεία (Ε.Ε.) ▪ Εταιρεία Περιορισμένης Ευθύνης (Ε.Π.Ε.) ▪ Ιδιωτική Κεφαλαιουχική Εταιρεία (Ι.Κ.Ε.) ▪ Νομικό Πρόσωπο Δημοσίου Δικαίου (Ν.Π.Δ.Δ.) ▪ Νομικό Πρόσωπο Ιδιωτικού Δικαίου (Ν.Π.Ι.Δ.) ▪ Συνεταιρισμός ▪ Σωματείο ▪ Ίδρυμα 	Συμμετοχική ή αφανής εταιρεία
ES	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sociedad Anónima (S.A.) ▪ Sociedad Limitada (S.L.) ▪ Sociedad colectiva ▪ Sociedad Comanditaria ▪ Sociedad Cooperativa ▪ Sociedad civil con personalidad jurídica ▪ Corporaciones locales ▪ Organismos públicos 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Comunidad de propietarios ▪ Comunidad de bienes y herencias yacentes ▪ Uniones temporales de empresas ▪ sociedad civil sin personalidad jurídica
FR	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Société anonyme (SA) ▪ Société coopérative de production (SCOP) ▪ Société coopérative ▪ Société par actions simplifiée (SAS) ▪ Société par actions simplifiée unipersonnelle (SASU) ▪ Société à responsabilité limitée (SARL) ▪ Société d'Exercice Libéral à Responsabilité Limitée (SELARL) ▪ Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée (EURL) ▪ Société en commandite simple (SCS) ▪ Société en commandite par actions (SCA) ▪ Société en nom collectif (SNC) ▪ Société anonyme sportive professionnelle (SASP) ▪ Société civile immobilière (SCI) ▪ Société civile professionnelle (SCP) ▪ Société civile de moyens (SCM) ▪ Société d'exercice libéral (SEL) ▪ Etablissement public à caractère industriel et commercial (EPIC) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Toute personne physique ▪ établissement ▪ Régie intéressée ▪ Régie de service public <p>Es gibt weder eine Grenze noch eine feste Liste, da jeder Vollmachtinhaber von der Definition erfasst werden kann.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Etablissement public à caractère administratif (EPA) ▪ Établissements publics à caractère scientifique et technologique (EPST) ▪ Établissements publics à caractère scientifique, culturel et professionnel (EPCSCP) ▪ Établissements publics de coopération scientifique (EPCS) ▪ Établissements publics de coopération culturelle (EPCC) ▪ Établissements publics économiques ▪ Établissements publics de coopération intercommunale[4] (EPCI) ▪ Établissements publics de santé (EPS) ▪ Établissements publics du culte ▪ Établissements publics sociaux ou médico-sociaux ▪ Offices public de l'habitat (OPH), qui succèdent aux OPAC et aux Offices publics d'HLM (OPHLM). ▪ Caisse des écoles (Établissements publics locaux) ▪ Services départementaux d'incendie et de secours (SDIS) ▪ L'État français ▪ Collectivités territoriales et leurs groupements (communes, départements, régions, collectivités d'outre-mer, intercommunalités, cantons, arrondissements ...) ▪ groupements d'intérêt public (GIP) ▪ autorités publiques indépendantes (AAI) ▪ groupements d'intérêt économique (GIE) ▪ groupements européens d'intérêt économique (GEIE) ▪ syndicats ▪ fondations d'entreprise ▪ fondation reconnue d'utilité publique ▪ fondation abritée ▪ Association de fait, ou non déclarée ▪ association déclarée ▪ associations agréées ▪ associations reconnues d'utilité publique (RUP) ▪ associations intermédiaires 	
IT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Società a responsabilità limitata (S.r.l.) ▪ Società per Azioni (S.p.A.) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Società in nome collettivo (S.n.c.) ▪ Società in accomandita semplice (S.a.s.)
CY	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Δημόσια Εταιρεία ▪ Ιδιωτική Εταιρεία περιορισμένης ευθύνης 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Συνεταιρισμός, Σωματείο ▪ Ίδρυμα, Λέσχη
LV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sabiedrība ar ierobežotu atbildību (SIA) ▪ Akciju sabiedrība (AS) ▪ Individuālais komersants (IK) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Komandītsadiedrība (KS) ▪ Pilnsabiedrība (PS)
LT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akcinė bendrovė (AB) 	Be

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Uždaroji akcinė bendrovė (UAB) ▪ Mažoji bendrija (MB) ▪ Žemės ūkio bendrovė (ŽŪB) ▪ Kooperatinė bendrovė (kooperatyvas) ▪ Tikroji ūkinė bendrija (TŪB) ▪ Komandinė ūkinė bendrija (KŪB) ▪ Individuali įmonė (IĮ) ▪ Europos bendrovė ▪ Europos kooperatinė bendrovė ▪ Europos ekonominių interesų grupė ▪ Advokatų profesinė bendrija ▪ Privačių detektyvų bendrija ▪ Valstybės įmonė (VĮ) ▪ Savivaldybės įmonė ▪ Biudžetinė įstaiga (BI) ▪ Viešoji įstaiga (VŠĮ) ▪ Asociacija ▪ Labdaros ir paramos fondas ▪ Bendrija ▪ Sodininkų bendrija ▪ Politinė partija ▪ Tradicinė religinė bendruomenė ar bendrija ▪ Religinė bendruomenė ar bendrija ▪ Profesinė sąjunga ir jų susivienijimas ▪ Nuolatinė arbitražo institucija ▪ Europos teritorinio bendradarbiavimo grupė ▪ Šeimyna ▪ Centrinis bankas ▪ Prekybos, pramonės ir amatų rūmai ▪ Lietuvos prekybos, pramonės ir amatų rūmų asociacija ▪ Bendras valdymo ir pranešimų centras 	
LU	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entreprise individuelle ▪ Société à responsabilité limitée unipersonnelle ▪ Société à responsabilité limitée (Sàrl) ▪ Société anonyme (SA) ▪ Société en nom collectif (SNC) ▪ Société coopérative ▪ Groupement d'intérêt économique (GIE) ▪ Société civile (SC) et Société civile immobilière (SCI) ▪ Société européenne (SE) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Société en commandite simple (SCS)
HU	<ul style="list-style-type: none"> ▪ korlátolt felelősségű társaság (kft.) ▪ részvénytársaság (rt.) ▪ közhasznú társaság (kht.) ▪ egyesület ▪ köztestület ▪ vállalat ▪ leányvállalat ▪ alapítvány ▪ egyesülés ▪ költségvetési szerv ▪ szövetség ▪ tröszt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ közkereseti társaság (kkt.) ▪ betéti társaság (bt.) ▪ külföldi székhelyű vállalkozás magyarországi fióktelepe ▪ egyéni vállalkozó (e.v.) ▪ egyéni cég (e.c.)
MT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Company Limited 	Other Commercial Partnerships

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Public Liability Company 	
NL	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (BV) ▪ Naamloze vennootschap (NV) ▪ Vereniging ▪ Coöperatieve vereniging ▪ Stichting ▪ Publiekrechtelijk rechtspersoon 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maatschap ▪ Commanditaire vennootschap ▪ Vennootschap onder firma
AT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiengesellschaft - Namenszusatz „<i>Aktiengesellschaft</i>“ oder „AG“ ▪ Bund, einschl. Gebietskörperschaften ▪ Bundeskammer, Landeskammer ▪ Bundesland, einschl. Gebietskörperschaften ▪ Europäische Genossenschaft - mit voran- oder nachgestelltem Namenszusatz „SCE“ und gegebenenfalls mit der Ergänzung „mit beschränkter Haftung“ bzw. „mbH“ ▪ Europäische Gesellschaft - mit voran- oder nachgestelltem Namenszusatz „SE“ ▪ Fonds ▪ Gemeinde ▪ Genossenschaft mit beschränkter Haftung - mit Namenszusatz „<i>Genossenschaft mit beschränkter Haftung</i>“, „<i>Genossenschaft mbH</i>“ oder „<i>GenmbH</i>“ ▪ Genossenschaft - mit Namenszusatz „<i>Genossenschaft</i>“ oder „<i>Gen</i>“ ▪ Gesellschaft mit beschränkter Haftung - mit Namenszusatz „<i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</i>“, „<i>Gesellschaft mbH</i>“, „<i>GesmbH</i>“ oder „<i>GmbH</i>“ ▪ Privatstiftung - mit Namenszusatz „<i>Privatstiftung</i>“ ▪ Österreichisches Filminstitut ▪ Sozialversicherungsanstalt, Krankenkasse ▪ Stiftung zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben - im Namen muss ein Hinweis auf den Stiftungszweck enthalten sein ▪ Universität ▪ Verein - Name des Vereins muss einen Schluss auf den Vereinszweck enthalten ▪ gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung - mit dem Namenszusatz „EWIV“ ▪ Gesellschaft bürgerlichen Rechts - mit Namenszusatz „GesbR“ ▪ Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Kommanditgesellschaft - mit Namenszusatz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ergänzt um „& Co KG“ ▪ Kommanditgesellschaft (einschließlich Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG)) - mit Namenszusatz „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“ (gilt auch für KEGs ab 1. Jänner 2010) ▪ Offene Gesellschaft (darunter fallen auch offene Handelsgesellschaften (OHG) und offene Erwerbsgesellschaften (OEG) - mit Namenszusatz „Offene Gesellschaft“ oder „OG“
PL	<ul style="list-style-type: none"> ▪ spółka z ograniczoną odpowiedzialnością ▪ spółdzielnia ▪ spółka akcyjna ▪ fundacja ▪ stowarzyszenie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ spółka jawna ▪ spółka komandytowa ▪ spółka partnerska ▪ spółka komandytowo-akcyjna ▪ wspólnota mieszkaniowa
PT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sociedade Anónima (SA), Sociedade por Quotas ▪ Sociedade em Comandita ▪ Sociedade em nome colectivo 	
RO	<ul style="list-style-type: none"> ▪ societate in nume colectiv ▪ societate in comandita simpla 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ asociatiile familiale ▪ asociatiune in participatiune

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ societate pe actiuni (SA) ▪ societate in comanda pe actiuni ▪ societate cu raspundere limitata (SRL) 	
SI	<p>Pravne osebe zasebnega prava:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ društvo ▪ delniška družba (d.d.) ▪ družba z omejeno odgovornostjo (d.o.o.) ▪ komanditna delniška družba (k.d.d.) ▪ zadruga ▪ gospodarsko interesno združenje (g.i.z.) ▪ družba z neomejeno odgovornostjo (d.n.o.) ▪ komanditna družba (k.d.) <p>Pravne osebe javnega prava:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ javni zavodi ▪ javni skladi ▪ javne agencije ▪ Banka Slovenije 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Združba oseb na podlagi ▪ družbene pogodbe (societeta).
SK	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spoločnosť s ručením obmedzeným ▪ Akciová spoločnosť ▪ Verejná obchodná spoločnosť ▪ Komanditná spoločnosť ▪ Družstvo ▪ Štátny podnik 	Občianske združenie
FI	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Avoini yhtiö (öppet bolag) ▪ Kommandiitti yhtiö (kommanditbolag) ▪ Osakeyhtiö (aktiebolag) ▪ Osuuskunta (andelslag) ▪ Säätiö (stiftelse) ▪ Valtion tai kunnan laitos (statlig eller kommunförbundets inrättning) ▪ Yhdistys (förening) ▪ Yksityinen elinkeinonharjoittaja (enskild näringsidkare) 	Eurooppalainen taloudellinen etuyhtymä (Europeisk ekonomisk intressegruppering)
SE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiebolag (AB) ▪ Handelsbolag (HB) ▪ Kommanditbolag (KB) ▪ Ekonomiska föreningar ▪ Statliga och kommunala myndigheter (här ingår även landsting) ▪ Stiftelser 	
UK (in Bezug auf Nordirland)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sole proprietor, Partnership, Company 	registered partnership
HR	<ul style="list-style-type: none"> ▪ trgovačka društva (društvo s ograničenom odgovornošću, dioničko društvo, gospodarsko interesno udruženje, javno trgovačko društvo, komanditno društvo) ▪ trgovac pojedinac ▪ udruge registrirane u Registar udruga ▪ ostale pravne osebe upisane u Sudskom registru (ustanove, zadruge) ▪ gospodarska interesna udruženja, podružnice inozemnih trgovačkih društava ▪ državna tijela, tijela jedinica lokale i 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ortakluk ▪ udruge koje nisu registrirane ni upisane u Registar udruga

	područne (regionalne) samouprave te druga javnopravna tijela	
--	---	--